

Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG);

Neubau der Bundesautobahn (BAB) 66, Frankfurt am Main - Hanau, Teilabschnitt Tunnel Riederwald, einschließlich des Autobahndreiecks Frankfurt - Erlenbruch (BAB 66/BAB 661) und der Anschlussstelle Frankfurt - Borsigallee (BAB 66/K 870) in Frankfurt am Main einschließlich Folgemaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

hier: Anhörungsverfahren für die Änderungen des Plans vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 17d FStrG i. V. m. §§ 76 Abs. 1, 73 HVwVfG - Planänderung Anschlussstelle Borsigallee

Für das o. a. Bauvorhaben liegt der Planfeststellungsbeschluss des damaligen Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 6. Februar 2007 vor, der zuletzt durch den Planfeststellungsbeschluss vom 24. Oktober 2025 - 0458-VI-061-k-04-00397#2022-00002 geändert wurde.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West, Außenstelle Frankfurt, hat für das o. a. Bauvorhaben gem. § 17d FStrG i. V. m. §§ 76 Abs. 1, 73 HVwVfG die Durchführung eines weiteren Planänderungsverfahrens betreffend die Anschlussstelle (AS) Borsigallee beantragt.

Die Planänderung umfasst die folgenden maßgeblichen Anpassungen und Ergänzungen:

- Umplanung der AS Borsigallee vom Dreieck mit dreietagigem Kreuzungsbauwerk zur Anschlussstelle in Form einer rechts liegenden Trompete,
- Umplanung des Knotenpunktes Borsigallee/ Kruppstraße/ AS-Rampen einschließlich Erweiterung des Eingriffs in die Stadtstraßen,
- Änderung der Anbindung des bestehenden P+R-Gebäudes an die BAB 66,
- Änderung der Rad-/Gehwegverbindung über die BAB 66, insbesondere südlich der BAB 66 im Fechenheimer Wald,
- Verlängerung des Ausbaubereichs der BAB 66 nach Osten (von Bau-km 3+630 bis Bau-km 3+815,
- Anpassung des Lärmschutzes an die aktuelle Rechtslage (Verbesserung des Lärmschutzes),
- Errichtung von zusätzlichen Irritationsschutzanlagen für Fledermäuse,
- Anpassungen des geplanten Wegenetzes der Oberen Ebene (im Teufelsbruch),
- Aktualisierung und Detaillierung der Bauablaufplanung der AS Borsigallee einschließlich Integration in den Gesamtablauf der Tunnelbaumaßnahme,
- Aktualisierung sämtlicher Bauwerksplanungen,
- Anpassung des wassertechnischen Entwurfs an die geänderte Planung sowie an den aktuellen Stand der Technik und
- straßenrechtliche Verfügung; Widmung der Neubaustrecke und Einziehung einer Teilstrecke der BAB 66, Entwidmung der K 870.

Einzelheiten sind aus den Planunterlagen zu ersehen.

Für die Änderungen des Vorhabens besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat die Autobahn GmbH des Bundes insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1),
- Baugrundgutachten (Unterlage 9),
- Schalltechnische Berechnungen (Unterlage 11),
- Ergebnisse der Landschaftspflegerischen Begleitplanung einschl. Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Unterlage 12),
- Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 13),
- Lufthygienische Untersuchungen (Unterlage 15.4.2),
- Fachbeiträge Wasserrecht einschl. Wasserrechtsantrag, Klimaschutz, bauzeitlicher Lärm- und Erschütterungsschutz und bauzeitliche Luftschadstoffe (Unterlage 15.7 bis Unterlage 15.10).

Für die Änderung des Vorhabens werden Grundstücke in den Gemarkungen Seckbach, Fechenheim und Bergen-Enkheim der Stadt Frankfurt am Main beansprucht.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit wird der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) in der Zeit vom **18. März bis 17. April 2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt unter der Rubrik: Menü / Veröffentlichungen und Digitales / Öffentliche Bekanntmachungen / Verkehr / Straßen“ veröffentlicht (<https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/verkehr/strassen>).

Auf Verlangen von Beteiligten wird ihnen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Dahingehende Anfragen sind während des Zeitraums der Veröffentlichung der Planunterlagen an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1 (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt, E-Mail: poststelle@rpda.hessen.de) zu richten.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die geänderten Planunterlagen über die o. g. Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt und das UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp-verbund.de/he>) zugänglich gemacht (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG).

1. Alle, deren Belange durch die Änderungen des Vorhabens berührt werden, können sich bis einen Monat nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist, das ist bis zum **18. Mai 2026**, beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde) äußern und Einwendungen gegen die Planänderungen erheben (§ 21 Abs. 2 UVPG). Die Übermittlung soll elektronisch im PDF-Format (maximal 25 MB) im Anhang zu einer Mail erfolgen, eine schriftliche Übermittlung ist ebenfalls möglich (E-Mail: poststelle@rpda.hessen.de, Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1, 64278 Darmstadt). Für eine elektronische Übermittlung der Einwendungen kann auch das elektronische Behördenpostfach genutzt werden.

Äußerungen und Einwendungen müssen Namen und Anschrift lesbar enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen.

Es sind nur solche Äußerungen und Einwendungen zugelassen, die sich auf die antragsgegenständlichen Änderungen des Plans beziehen. Äußerungen und Einwendungen zu den bereits abgeschlossenen Verwaltungsverfahren sind dagegen ausgeschlossen.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 7 Abs. 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HVwVfG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG absehen (§ 17d FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, werden diejenigen, die sich rechtzeitig geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter (§ 17 HVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Erörterung kann auf bestimmte Beteiligte und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen, Behörden und Sachverständigen beschränkt werden. In diesem Fall werden nur die bestimmten Beteiligten benachrichtigt (bei mehr als 50 Benachrichtigungen gegebenenfalls durch öffentliche Bekanntmachung). Soweit eine Erörterung nicht nur mit bestimmten Beteiligten erfolgen soll, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht (§ 73 Abs. 6 HVwVfG).

Erörterungstermine können ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchgeführt werden. In diesen Fällen wird in der Benachrichtigung der Teilnehmenden auf die konkrete Ausgestaltung des Formates hingewiesen (§ 17a Abs. 6 FStrG).

Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Bei Ausbleiben von Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung treten für die von den Planänderungen zusätzlich betroffenen Flächen die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger der Straßenbaulast ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom geänderten Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Änderungsvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum ist,
 - dass über die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre

mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Äußerungen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2025-11/iii_33.1_betroffeneninformation_nach_art-13_14_ds-gvo.pdf.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt
0029-III 33.1 -66.a.04.06-00012#2025-00002